

---

# SVG-Rechtsprechung: Haftpflicht- und versicherungsrechtliche Urteile des Jahres 2024

Prof. Dr. iur. LL.M. HARDY LANDOLT, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Notar, Glarus

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Bundesgericht 4A_341/2023 vom 17. Oktober 2023 – Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalles eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH von dem Vermögensschaden der GmbH <sup>1</sup>	3
3. Bundesgericht 8C_179/2023 vom 20. Oktober 2023 – Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Eintritt eines Betriebsunfalls	4
4. Bundesgericht 4A_210/2023 vom 8. November 2023 – Verkehrsunfall mit einem unbekannt gebliebenen Fahrzeuglenker – Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter – Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.	4
5. Handelsgericht des Kantons Zürich HG210212 vom 23. November 2023 – Verkehrsunfall in Portugal – Kaskoversicherers für die Reparatur- und die Einstellkosten des beschädigten Fahrzeuges	5
6. Obergericht des Kantons Zürich LB230014 vom 6. Februar 2024 – Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und zwei Pferden – Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten Lenkers – Haftungsprivileg wegen Angehörigeneigenschaft und (umstrittener) Mithalterschaft	7
7. Kantonsgericht St. Gallen BO.2023.9 vom 29. Februar 2024 – Kaskoversicherung – dauerhafte Verlegung des versicherten Fahrzeuges ins Ausland	9
8. Kantonsgericht St. Gallen BO.2022.40 vom 21. März 2024 – Ersatzpflicht im Zusammenhang mit zwei Auffahrunfällen für den Haushaltschaden	11
9. Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/504/2024 vom 25. März 2024 – Verkehrsunfall in Spanien – Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat	14
10. Bundesgericht 4A_411/2023 vom 3. Juni 2024 – Doppelunfall am selben Tag – Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen	17
11. Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/859/2024 vom 13. Juni 2024 – Kollisionsunfall – Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen geltend gemachten Erwerbsausfall und Verkehrsunfall – Rückweisung zwecks Festlegung der Höhe der Genugtuung	18
12. Bundesgericht 8C_741/2023 vom 14. Juni 2024 (BGE-Publikation) – Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf	19

## 1. Einleitung

Im Jahr 2024\* haben das Bundesgericht und ausgewählte kantonale Gerichte folgende Urteile im Zusammenhang mit der Gefährdungshaftung des SVG/EBG gefällt:

- Bundesgericht 4A\_341/2023 vom 17. Oktober 2023 – Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalles eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH von dem Vermögensschaden der GmbH
- Bundesgericht 8C\_179/2023 vom 20. Oktober 2023 – Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Eintritt eines Betriebsunfalls
- Bundesgericht 4A\_210/2023 vom 8. November 2023 – Verkehrsunfall mit einem unbekannt gebliebenen Fahrzeuglenker – Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter – Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung
- Handelsgericht des Kantons Zürich HG210212 vom 23. November 2023 – Verkehrsunfall in Portugal – Kaskoversicherers für die Reparatur- und die Einstellungskosten des beschädigten Fahrzeuges
- Obergericht des Kantons Zürich LB230014 vom 6. Februar 2024 – Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und zwei Pferden – Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten Lenkers – Haftungsprivileg wegen Angehörigeneigenschaft und (umstrittener) Mithalterschaft
- Kantonsgericht St. Gallen BO.2023.9 vom 29. Februar 2024 – Kaskoversicherung – dauerhafte Verlegung des versicherten Fahrzeuges ins Ausland
- Kantonsgericht St. Gallen BO.2022.40 vom 21. März 2024 – Ersatzpflicht im Zusammenhang mit zwei Auffahrunfällen für den Haushaltschaden
- Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/504/2024 vom 25. März 2024 – Verkehrsunfall in Spanien – Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat
- Bundesgericht 4A\_411/2023 vom 3. Juni 2024 – Doppelunfall am selben Tag – Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen

---

\* Im Jahrbuch 2024 wurden die vom Bundesgericht und ausgewählten kantonalen Gerichten bis zum 08.08.2023 gefällten Urteile besprochen. Der vorliegende Beitrag schliesst daran an und befasst sich mit den strassenverkehrsrechtlichen Urteilen vom 09.08.2023 bis zum 14.06.2024.

- 
- Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/859/2024 vom 13. Juni 2024 – Kollisionsunfall – Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen geltend gemachten Erwerbsausfall und Verkehrsunfall – Rückweisung zwecks Festlegung der Höhe der Genugtuung
  - Bundesgericht 8C\_741/2023 vom 14. Juni 2024 (BGE-Publikation) – Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf

## **2. Bundesgericht 4A\_341/2023 vom 17. Oktober 2023 – Auffahrunfall auf der Autobahn – Abgrenzung des Erwerbsausfalles eines Gesellschafters und Geschäftsführers einer GmbH von dem Vermögensschaden der GmbH<sup>1</sup>**

Am 18. Mai 2020 lenkte der einzige Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH ein Motorfahrzeug. Als er wegen einer stockenden Kolonne auf der Autobahn abbremsen musste, prallte das dahinter fahrende Fahrzeug in sein Heck. Durch den Aufprall wurde das Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geschleudert und verletzte den Lenker. Dieser vertritt die Auffassung, dass er einen Erwerbsausfallschaden von CHF 443'175 erlitten habe. Mit Urteil und Beschluss vom 20.05.2023 schrieb das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage im Umfang von CHF 233'042.30 zufolge Rückzugs ab und wies die Klage im Übrigen ab. Die Klageabweisung begründeten die Zürcher Richter mit dem Argument, dass der Geschädigte Lenker den entgangenen Umsatz bzw. Gewinn der GmbH eingetragen bzw. den ihm in seiner Person entstandenen Erwerbsausfall nicht nachgewiesen bzw. die Lohnzahlungen wie vor dem Verkehrsunfall erhalten habe.

Die Bundesrichter halten in Erwägung 7.2.2 explizit fest, dass klar zwischen der juristischen Person einerseits und deren Mitgliedern andererseits zu unterscheiden sei, auch wenn in wirtschaftlicher Hinsicht eine übereinstimmende Interessenlage bestehe. Nur ausnahmsweise ist die Rechtsform bzw. juristischen Person stehende wirtschaftliche Realität zu berücksichtigen, nämlich dann, wenn zur Umgehung gesetzlicher Verpflichtungen die rechtliche Selbstständigkeit durch die Gesellschaft selbst oder durch ihre Gesellschafter missbraucht wird. Ergänzend weist das Bundesgericht in Erwägungen 7.2.3 darauf hin, dass der vorliegende Fall nicht mit den Situationen vergleichbar sei, in welchen sich die Frage stelle,

---

<sup>1</sup> Siehe dazu die Urteilsbesprechung vom Christian HUBER, Abweisung eines Erwerbsschadens eines Gesellschafters-Geschäftsführers einer 1-Mann-GmbH – die Sicht von (dr)ussen, in: HAVE 2024, S. 176 ff.

ob das Privat- oder Geschäftsvermögen betroffen sei. Gemäss der höchstrichterlichen Auffassung ist die Frage, ob eine selbst- oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt, vor dem Hintergrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu klären.

### **3. Bundesgericht 8C\_179/2023 vom 20. Oktober 2023 – Abklärung der vorbestehenden verkehrsunfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Eintritt eines Betriebsunfalls**

Die versicherte Person verunfallte am 03.08.2018 auf der Baustelle. Sie rutschte auf einem Baugerüst bei der Ausführung von Arbeiten mit einem Bohrhammer ab und zog sich eine Kontusion der Lendenwirbelsäule, des Beckens, des Unterschenkels sowie der linken Grosszehe zu. Die fragliche Grosszehe wurde bereits anlässlich eines schweren Verkehrsunfalls im Jahr 2007 verletzt. Die SUVA holte hinsichtlich der Beschwerden im Zusammenhang mit der Grosszehe eine versicherungsinterne Aktenbeurteilung ein. Der beigezogene Gutachter war nicht im Besitz sämtlicher medizinischen Unterlagen, vertrat aber gleichwohl die Meinung, dass die Beschwerden auf den Verkehrsunfall und nicht auf den Betriebsunfall zurückzuführen seien. Das Bundesgericht stellte eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes fest und hält fest, dass es dem kantonalen Gericht gestützt auf die reine (unvollständige) Aktenbeurteilung nicht möglich sei, weder schlüssig noch nachvollziehbar darzulegen, weshalb der Betriebsunfall nicht teilursächliche Ursache der Beschwerden der versicherten Person sei (E. 6.2).

### **4. Bundesgericht 4A\_210/2023 vom 8. November 2023 – Verkehrsunfall mit einem unbekannt gebliebenen Fahrzeuglenker – Anspruch des vollkaskoversicherten Leasingnehmers gegenüber dem Halter – Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.**

Am 04.04.2021 ereignete sich ein Verkehrsunfall, an welchem ein Motorfahrzeug beteiligt gewesen ist, dessen Lenker sich nicht hat feststellen lassen. Die Halterin des Motorfahrzeuges stellte sich auf den Standpunkt, dass nur der Eigentümer des beschädigten Motorfahrzeuges (Leasingsauto), nicht aber der vollkaskoversicherte Leasingnehmer berechtigt sei, Haftungsansprüche geltend zu machen. Der Leasingnehmer erhob am 20.10.2021 Klage gegen die Halterin des gegnerischen

---

Motorfahrzeuges im Betrag von CHF 1'377.05 zuzüglich Zins seit dem Unfalldatum.

Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage mit Urteil vom 19.05.2022 ab. Der Leasingnehmer erhob gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung beim Obergericht des Kantons, welches diese am 08.03.2023 abwies. Mit Beschwerde Zivilsachen beantragte der Leasingnehmer des beschädigten Motorfahrzeuges beim Bundesgericht die Aufhebung des obergerichtlichen Urteils und die Gutheissung der Klage.

Die Bundesrichter stellten zunächst fest, dass bei einem Streitwert, welche die Grenze von CHF 30'000 nicht erreicht, ausnahmsweise Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden könne, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stelle. Eine derartige Rechtsfrage liegt praxisgemäss vor, wenn ein allgemeines und dringendes Interesse besteht, eine umstrittene Frage höchstrichterlich zu klären, damit eine einheitliche Anwendung und Auslegung des Bundesrechts herbeigeführt werden und eine erhebliche Rechtsunsicherheit ausgeräumt werden kann (E. 1.1).

Der Geschädigte erblickte eine derartige grundsätzliche Rechtsfrage darin, dass höchstrichterlich ungeklärt sei, ob Fälle denkbar seien, in denen auch Vollkaskoversicherte (gemeint: Leasingnehmer, die nicht Eigentümer des Fahrzeuges sind), den Halter des schädigenden Fahrzeuges direkt in Anspruch nehmen können. Das Bundesgericht machte kurzen Prozess und stellte in Erwägung 1.2 fest, dass sich diese Frage auch in den Fällen stelle, bei welchen der erforderliche Streitwert übertroffen sei. Zudem lege der geschädigte Leasingnehmer nicht dar, worin sein gesondertes, allgemeines und dringendes Interesse bestehe.

## **5. Handelsgericht des Kantons Zürich HG210212 vom 23. November 2023 – Verkehrsunfall in Portugal – Kaskoversicherers für die Reparatur- und die Einstellkosten des beschädigten Fahrzeuges**

Am 01.01.2018 ereignete sich in Portugal eine Kollision, an welchem ein in der Schweiz zugelassenes Leasingauto verwickelt gewesen ist. Das fragliche Leasingfahrzeug ist kaskoversichert (unter Einschluss des Kollisionsrisikos mit Zeitwertzuschlag). Der Katalogpreis des Leasingautos belief sich auf CHF 96'550 mit Ausrüstung und Zubehör im Wert von CHF 50'000. Zwischen dem versicherten Leasingnehmer und dem Kaskoversicherer entstand in der Folge Streit über die

Höhe der zu entschädigenden Reparatur- und Einstellkosten, weshalb der Leasingnehmer am 18.10.2021 eine unbezifferte Forderung Klage beim Handelsgericht des Kantons Zürich eingereichte.

Die Handelsrichter befassen sich deshalb zunächst mit der Zulässigkeit der unbezifferten Forderungslage. Sie weisen darauf hin, dass eine unbezifferte Forderungsklage gemäss Art. 85 Abs. 1 ZPO nur zulässig sei, wenn der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar ist, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern; sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt. Liefert erst das Beweisverfahren die Grundlage zur Bezifferung der Forderung, ist der klagenden Partei zu gestatten die Präzisierung erst nach Abschluss des Beweisverfahrens vorzunehmen (E. 1.2.2). Das Bundesgericht hatte ihm vorangegangenen Entscheid 4A\_322/2021 vom 09.08.2021 zur Feststellungsklage über den vorliegenden streitgegenständlichen Anspruch erwogen, dass die Durchführung der Reparatur keine Voraussetzung des Anspruchs auf Ersatz der Reparaturkosten bei Teilschaden darstelle. Das Gericht lässt auch unter Berücksichtigung des Erstprozesses die unbezifferte Forderungsklage zu.

Die Handelsrichter bestätigen, dass der kaskoversicherte Anspruchsberechtigte den Ersatz entweder der tatsächlichen oder fiktiven Reparaturkosten geltend machen könne. Nach allgemeinem Schadensersatzrecht hat ein Geschädigter aufgrund seiner Dispositionsfreiheit auch dann Anspruch auf Ersatz der fiktiven Reparaturkosten, wenn er auf eine Reparatur verzichtet oder die beschädigte Sache selbst repariert (E. 1.2.4). Der Leasingnehmer hatte zur Bezifferung der voraussichtlichen Reparaturkosten am 20.08.2018 ein Privatgutachten eingeholt. Der Gutachter schätzte die Reparaturkosten auf CHF 55'700 und den Zeitwert auf CHF 59'000. Der Gutachter wies sodann darauf hin, dass die Schätzung der Höhe der Reparaturkosten unsicher sei, da keine weiteren Bauteile demontiert worden seien. Der Kläger vertritt den Standpunkt, dass es ihm unzumutbar sei, das beschädigte Fahrzeug weiter auszubauen und ein erneutes Privatgutachten einzuholen, die Höhe der Reparaturkosten bzw. der Zeitwert nachvollziehbar geschätzt werden könnten. Gemäss dem vom Kaskoversicherer eingeholten Privatgutachten vom 04.02.2018 liegen die Reparaturkosten zwischen CHF 53'598.85 und CHF 56'653.59. Der Zeitwert liegt gemäss der Beurteilung des Privatgutachters des Kaskoversicherers zwischen CHF 59'000 und CHF 70'000.

Die Handelsrichter überprüfen in der Folge die Plausibilität der gutachterlichen Einschätzungen und der von beiden Parteien gegen das jeweilige Gegengutachten erhobenen Rügen. Unter Berücksichtigung der von der spanischen Polizei erhobenen Beweise, der Ergebnisse der Datenauswertung des beschädigten Fahrzeuges sowie der übrigen Verfahrensakten gelangt das Handelsgericht zum Schluss, dass der geschädigte Versicherungsnehmer einerseits den Versicherungsfall mit

---

dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachweisen kann, und dem Kaskoversicherer nicht gelungen sei, die behauptete mögliche vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles nachzuweisen. Die übrigen vom Kaskoversicherer geltend gemachten Einwendungen, insbesondere die fehlende Nennung des Kilometerstandes im Privatgutachten des Geschädigten, weist das Handelsgericht ebenfalls als irrelevant zurück (E. 2.3 – 2.5).

Das Gericht erwägt, dass die vom Geschädigten ermittelten Reparaturkosten zwischen den vom Gutachter des Kaskoversicherers geschätzten Beträgen liegen. Da das arithmetische Mittel der im Gutachten des Kaskoversicherers festgestellten Beträge weniger als CHF 600 von den vom Geschädigten Versicherungsnehmer geltend gemachten Reparaturkosten abweichen, verpflichtet die Handelsrichter den Kaskoversicherer dazu, Reparaturkosten in der Höhe von CHF 55'700 zu bezahlen, da der Versicherer auf der eigenen Gutachtermeinung zu behaften sei (E. 2.5.2).

Die Handelsrichter sind sodann der Auffassung, dass die Durchführung der Reparatur keine Fälligkeitsvoraussetzung darstellt und der Kaskoversicherer nicht berechtigt ist, unter Hinweis auf die AVB eine Kürzung um 10 % wegen nicht erfolgter Reparatur vorzunehmen, nicht zuletzt deshalb, weil der Geschädigte eine Reparaturabsicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen habe (E. 2.5.3). Da der Kaskoversicherer mit Schreiben vom 15.08.2018 Leistungen im vorliegenden Schadensfall definitiv abgelehnt habe, sei eine Mahnung entbehrlich und schulde der Versicherer ab dem 15.08.2018 einen Verzugszins von 5 %. Einen darüber hinaus gehenden Verzugschaden (Stand Schaden, Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, Miete eines Standplatzes) verneint das Handelsgericht. Eine Ersatzpflicht für die Kosten eines Ersatzfahrzeuges besteht nach der Meinung des Handelsgerichts nur dann, wenn der Geschädigte beruflich auf die Verwendung eines Fahrzeuges angewiesen gewesen wäre, was nicht zutrefte (E. 2.7).

## **6. Obergericht des Kantons Zürich LB230014 vom 6. Februar 2024 – Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und zwei Pferden – Genugtuungsanspruch der Tochter des getöteten Lenkers – Haftungsprivileg wegen Angehörigeneigenschaft und (umstrittener) Mithalterschaft**

Im Jahr 2019 ereignete sich nachts auf der Autobahn A3 eine Kollision zwischen einem Motorfahrzeug und zwei Pferden, welche sich auf den Überholstreifen be-

fanden. Nicht nur die Pferde, sondern auch der Lenker des Motorfahrzeugs wurden getötet. Die beiden Mitfahrerinnen überlebten den Unfall ohne wesentliche Verletzung. Die Tochter des Verstorbenen reichte am 06.01.2021 eine Teilklage ein und forderte eine Genugtuung von CHF 50'000. Das zuständige Bezirksgericht wies die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens mit Urteil vom 30.03.2023 vollumfänglich ab. Die Klageabweisung wurde damit begründet, dass in Anwendung des Haftungsprivilegs gemäss BGE 115 II 156 im innerfamiliären Verhältnis keine Genugtuungsansprüche bestehen. Das Bezirksgericht weist ebenfalls darauf hin, dass es sich beim Unfallfahrzeug um ein Geschäftsauto einer AG gehandelt habe, welches diese einer Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellt habe und das diese dem Verstorbenen für eine geschäftliche Nutzung zur Verfügung gestellt hat. Anlässlich des Unfalles sei der Verstorbene auf dem Weg zur Arbeit gewesen. Es wurde aber offengelassen, ob in Anwendung des Haftungsausschlusses wegen (Mit)Halterschaft eine Ersatzpflicht gänzlich entfalle.

Das Obergericht weist darauf hin, dass entscheidend ist, wer Halter eines Motorfahrzeuges ist. Aufgrund des materiellen Halterbegriffs ist es je nach Konstellation möglich, dass mehrere Personen Mithalter eines bestimmten Motorfahrzeuges sind. Halter bzw. Mithalter können für den eigenen Schaden keinen Ersatz fordern. Zudem schliesst die Halterschaft aus, dass Angehörige des verletzten Halters Genugtuungs- bzw. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer geltend machen können. Das Obergericht stellt in Erwägung 1.6 fest, dass aufgrund der strittigen Tatsachenbehauptungen erst nach Abnahme der von den Parteien angebotenen Beweise über die zentrale Rechtsfrage einer allfälligen Mithalterschaft des Verstorbenen entschieden werden könne.

Die Obergerichte weisen sodann den Einwand des Haftpflichtversicherers zurück, dass der vorliegende Fall mit dem Sachverhalt bei wertender Betrachtung vergleichbar sei, welchen das Bundesgericht im Leitentscheid 115 II 156 entschieden habe. Der dort beurteilte Unfall hinterliess die Mutter des getöteten Kindes als Schädigerin und Geschädigte, den Vater des getöteten Kindes als Geschädigten. In diesem Ausnahmefall eines gemeinsam erlittenen Leides stellte sich die Frage, ob die Genugtuungsforderung des geschädigten Vaters gegen die Versicherung des Halters zugelassen werden soll. Das Bundesgericht verneinte dies mit dem Argument, dass gegenseitige Genugtuungsforderungen von Ehegatten, welche als Geschädigte und Schädiger direkt in ein Unfallereignis involviert sind, ausgeschlossen werden sollen (E. 2.1 und 2.2).

Da der Gesetzgeber bei der Regelung der Haftpflicht nicht unterscheidet, ob zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten familiäre Beziehungen bestehen oder nicht, sei das vom Bundesgericht angenommene Haftungsprivileg zurückhaltend

---

anzuwenden. Im vorliegenden Fall handele es sich bei der Tochter nicht um eine Angehörigenperson, welche direkt in das tödliche Unfallereignis involviert sei. Es komme hinzu, dass weder die Tochter noch die getrennt vom Verstorbenen lebende Ehefrau Halterin des Unfallfahrzeuges seien. Die Ehefrau des Verstorbenen sei zwar im Unfallzeitpunkt Delegierte des Verwaltungsrates und Geschäftsführerin der Tochtergesellschaft gewesen, welche das Unfallfahrzeug dem Verstorbenen für Geschäftsfahrten zur Verfügung gestellt habe (E. 2.3). Das Obergericht weist die Angelegenheit dementsprechend an die Vorinstanz zur Klärung der Frage zurück, ob der Verstorbene Mithalter des Unfallfahrzeuges gewesen sei.

## **7. Kantonsgericht St. Gallen BO.2023.9 vom 29. Februar 2024 – Kaskoversicherung – dauerhafte Verlegung des versicherten Fahrzeuges ins Ausland**

X. erwarb am 19.10.2017 einen Jeep Grand Cherokee 4.7 Ltd Free als Occasion zum Preis von CHF 3'000. Er führte das Fahrzeug am 10.11.2017 mit einem Stand von 162'413 km bei der Motorfahrzeugkontrolle vor. Dabei wurden zwei Beanstandungen vermerkt. In der Folge baute X. den Jeep für Offroad-Einsätze in seiner Carrosserie-Werkstatt um.

Mit Wirkung ab 26.04.2018 schloss X. für das Fahrzeug bei der Y. Versicherungsgesellschaft AG u.a. eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung ab. Der Gesamtwert des versicherten Fahrzeuges wurde mit CHF 72'600 angegeben und für Ausrüstungen und Zubehör wurde ein Betrag von CHF 20'000 eingesetzt. Am 18.01.2020 brannte der Jeep im Kosovo aus. Am 21./22.01.2020 erstattete der Eigentümer die Schadensmeldung an den Kaskoversicherer.

Mit Schreiben vom 17.03.2020 lehnte dieser ihre Leistungspflicht vollständig ab. Im Rahmen weiterer Korrespondenz im Dezember 2020 kam zwischen den Parteien keine Einigung zustande, worauf der X. Klage im Umfang von aufgerundet CHF 23'000 erhob. Am 30. November 2022 fällte der Einzelrichter seinen Entscheid. Die Klage wurde im Umfang von CHF 4'192 zuzüglich Zins zufolge Klagerückzugs als erledigt abgeschrieben und im Umfang von CHF 17'500 zuzüglich Zins seit 19.01.2020 geschützt. Im Mehrbetrag wies der Einzelrichter die Klage ab und auferlegte die Kosten zu 78.5% der Beklagten und zu 21.5% dem Kläger. Die Beklagte wurde überdies verpflichtet, dem Kläger eine Parteientschädigung von CHF 3'511.15 zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte am 09.02.2023 Berufung mit dem Antrag um Klageabweisung.

Zwischen den Parteien ist nicht umstritten, dass der Jeep Grand Cherokee am 18.01.2020 im Kosovo ausbrannte. Ebenso ist unbestritten, dass eine Vollkaskoversicherung besteht und der Gesamtwert des versicherten Fahrzeugs mit CHF 72'600 und jener für die Ausrüstungen und Zubehör (= Umbauten) mit Fr. 20'000 angegeben wurde. Zudem hat der Kaskoversicherer anerkannt, dass der Jeep Grand Cherokee aufwendig für Offroad-Einsätze umgebaut worden war.

Ebenfalls Einigkeit besteht darüber, dass gemäss Ziff. A1.1 der AVB der Versicherungsschutz – neben anderen Ländern – sowohl für die Schweiz als auch im Kosovo gilt und gestützt darauf grundsätzlich eine Internationale Versicherungskarte ausgestellt wird. Da diese sogenannte «Grüne Versicherungskarte» im Kosovo aber nicht akzeptiert wird, muss bei der Einreise eine Grenzversicherung für die Haftpflicht abgeschlossen werden. So hat der Autoeigentümer auch immer wieder Grenzversicherungen für den Aufenthalt des Jeeps im Kosovo abgeschlossen, teils an der Grenze, teils online.

Der Kaskoversicherer hat im Rahmen der Berufung diverse Einreden und Einwendungen erhoben. Zunächst beruft sich der Versicherer auf den Umstand, dass das nach dem umfangreichen Umbauarbeiten ohne neuerliche MFK-Prüfung ins Ausland verschoben habe, und zwar dauerhaft. Die Vorinstanz habe diesen Einwand der fehlenden Deckung zu Unrecht abgewiesen. Das Kantonsgericht ist anderer Auffassung bestätigt die vorinstanzliche Würdigung.

Der Einzelrichter des Kreisgerichtes stellte in seinen Erwägungen auf folgende Umstände ab (E. 3):

- Der Kaskoversicherer trage die Beweislast, dass eine dauerhafte Verlegung des Fahrzeuges ins Ausland erfolgt sei. Könne dieser Nachweis nicht mit dem Regelbeweismass erbracht werden, sei auf die explizit vereinbarte Versicherungsdeckung für das Ausland, insbesondere auch für den Kosovo, abzustellen.
- Der Autoreigentümer habe mehrfach Grenzversicherungen abgeschlossen, woraus zwar hervorgehe, dass das versicherte Auto wiederkehrend in Kosovo gewesen sei. Dies allein genüge aber nicht, um von einer dauerhaften Verlegung des versicherten Fahrzeuges ins Ausland auszugehen. Eine Verweildauer von zwei Monaten vor dem Brand begründe keine Dauerhaftigkeit, die für eine Verlegung zwingend sei. Zudem gehe aus dem Umstand, dass der Autoeigentümer mehrfach Grenzversicherungen abgeschlossen habe, seine Absicht hervor, das versicherte Fahrzeug wieder in die Schweiz zurückzuführen.
- Aus dem Fehlen von Autobahnvignetten in der Schweiz könne ebenfalls nicht auf ein längeres Verbleiben des Fahrzeuges im Kosovo geschlossen werden, da das versicherte Fahrzeug in der Schweiz auch ohne Autobahnvignette genutzt werden könne und dieses mehrheitlich für Offroad-Fahrten benutzt worden sei.

---

Der Versicherer machte zusätzlich einen Versicherungsbetrug gemäss Art. 40 VVG geltend und begründete dies damit, dass der versicherte Autoeigentümer im Zusammenhang mit einem anderen Schaden vom 08.12.2018 falsche Angaben gemacht. Er habe unrichtige Kilometerangaben mitgeteilt und eine Rechnung für Arbeiten am Fahrzeug eingereicht, die nie ausgeführt worden seien. Die Ablehnung der Leistungspflicht habe der Versicherungsnehmer zudem akzeptiert, womit er einen Versicherungsbetrug eingestanden habe. Das Kantonsgericht übernimmt auch diesbezüglich die vorinstanzliche Auffassung, wonach der Versicherer den behaupteten Versicherungsbetrug nicht mit dem Regelbeweismass nachgewiesen habe. Zudem sei der Einwand des Versicherers ohnehin irrelevant, weil er das Versicherungsvertragsverhältnis – trotz angeblichem Versicherungsbetrug – weitergeführt worden sei bzw. der Versicherte danach Prämien verrechnet und auch erhalten habe (E. 4).

Die Kantonsrichter verwerfen auch den weiteren Einwand, wonach eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 VTS (Verpflichtung für eine MFK-Kontrolle nach erfolgtem Umbau) die Versicherungsdeckung ausschliesse. Die Richter erinnern daran, dass der Versicherer gemäss Art. 33 VVG nicht aussergewöhnliche Deckungsausschlüsse vornehmen kann, diese aber genau und unmissverständlich in den AVB formuliert werden müssen. Da nicht einmal ein allgemeiner Deckungsausschluss «Fahrten ohne behördliche Bewilligung» in den AVB formuliert sei, könne offengelassen werden, ob ein derartiger Ausschluss überhaupt zulässig wäre. Das Kantonsgericht verweist diesbezüglich zwar auf ein Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 05.07.2017, in welchem die Zürcher Richter eine derartige Ausschlussklausel einem vergleichbaren Fall als hinreichend klar bezeichnet haben.

Die weiteren Einreden hinsichtlich der Berechnung der von der Vorinstanz vorgenommenen Versicherungssumme, insbesondere die geltend gemachten Einrede einer fahrlässigen vorgenommenen Flussdurchquerung, werden ebenfalls als irrelevant oder nicht nachgewiesen verworfen.

## **8. Kantonsgericht St. Gallen BO.2022.40 vom 21. März 2024 – Ersatzpflicht im Zusammenhang mit zwei Auffahrunfällen für den Haushaltschaden**

Die geschädigte Person erlitt zwei Auffahrunfälle und leidet seither an physischen und psychischen Beschwerden. Umstritten und von den zuständigen Gerichten des Kantons St. Gallen zu entscheiden war, ob und inwieweit die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der geschädigten Person nach dem zweiten Auffahrunfall vom 05.10.2006 auf diesen bzw. den früheren Verkehrsunfall zurückzuführen sind

und ob und gegebenenfalls inwieweit hinsichtlich des funktionellen Leistungsvermögens bezogen auf hauswirtschaftlichen Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

Die Vorinstanz ordnete eine polydisziplinäre medizinische Begutachtung an. Gestützt darauf ging sie davon aus, dass sowohl eine psychisch als auch physisch bedingte Leistungsunfähigkeit, hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auszuführen, nachgewiesen ist und als Folge des Verkehrsunfalles vom 05.10.2006 eine Hausarbeitsunfähigkeit vorliege, nicht aber in der von der geschädigten Person geltend gemachten Höhe, weshalb ihre Klage lediglich teilweise gutgeheissen worden ist. Die geschädigte Person und der Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erhoben gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 11.03.2022 Berufung beim Kantonsgericht des Kantons St. Gallen. Der Versicherer beantragte die vollständige Klageabweisung, während die geschädigte Person an ihren ursprünglichen eingeklagten Schadensersatzforderungen festhielt.

Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hielt zunächst in Erwägung III/2b fest, dass die geschädigte Person vor der Vorinstanz die von ihr nunmehr gerügte fehlende Berücksichtigung von einzelnen Beschwerden nicht geltend gemacht habe. Da es sich dabei um unzulässige Noven handele, sei auf die tatsächlichen Feststellungen hinsichtlich der gesundheitlichen Beeinträchtigungen gemäss dem angefochtenen vorinstanzlichen Urteil abzustellen. Das Kreisgericht vertrat dabei die Auffassung, dass bei der geschädigten ein chronifiziertes, generalisiertes Schmerzsyndrom/Fibromyalgie, eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren, ein HWS- Schleudertrauma sowie eine leichte bis mittelschwere neuropsychologische Störung vorliege.

Die medizinischen Gutachter hielten im Konsensgutachten fest, dass aus rein rheumatologischen und schmerzmedizinischen Gründen – untermauert durch die neuropsychologische Untersuchung – eine 70 %ige Arbeitsfähigkeit in einer leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit der Möglichkeit eines häufigen Positionswechsels vorliege. Die Arbeitsunfähigkeit von 30 % sei infolge des erhöhten Pausenbedarfs sowie Entspannungsmöglichkeiten aufgrund der Schmerzsymptomatik, leichten kognitiven Einschränkungen und Erschöpfbarkeit zu begründen. Die medizinischen Gutachter vertraten die Auffassung, dass die reduzierte Arbeitsunfähigkeit von 30 % auf die Führung des eigenen Haushaltes übernommen werden könne (E. III/2e).

Beide Parteien erhoben gegen die medizinische Begutachtung bzw. die vorinstanzliche Würdigung des medizinischen Gutachtens unterschiedliche Rügen. Das Kantonsgericht St. Gallen befasst sich ausführlich mit diesen Rügen und betont, dass die gutachterlichen Feststellungen weitestgehend bloss theoretischer

---

Natur – bezogen auf die psychisch bedingte funktionelle Leistungseinbusse – seien und die Schätzung der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich von 0-50 % reichen würde (E. III/3/dd/ddd). Gemäss der Auffassung der Kantonsrichter kann im Hinblick auf diese Unklarheit nicht vom Nachweis einer psychisch bedingten, wohl aber einer somatisch bedingten Hausarbeitsunfähigkeit von 30 % ausgegangen werden (E. III/3g). Das Argument des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers, dass ein blosser Zeitverlust zur Weiterführung des Haushaltes keinen ersatzpflichtigen Schaden begründe, weist das Kantonsgericht zurück. Gemäss konstanter Praxis des Bundesgerichts seien auch ein vermehrter Aufwand der geschädigten Person sowie Qualitätsverluste und nicht nur die zusätzliche Beanspruchung von Angehörigen bzw. nachgewiesene Ersatzkosten zu entschädigen (E. III/3f).

Im nächsten Schritt wendet sich das Kantonsgericht der Beurteilung der natürlichen Kausalität – insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass die geschädigte Person bereits früher einen Verkehrsunfall erlitt – zu. Gemäss dem Konsensgutachten sei die Beurteilung der natürlichen Kausalität insgesamt schwierig. Der erste Unfall im Jahr 2003 habe zu einer anhaltenden Schmerzsymptomatik im Nackenbereich sowie zu Kopfschmerzen geführt. Zudem müsse von gewissen psychosozialen Beschwerden ausgegangen werden, da im Oktober 2006 eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Der prozessual umstrittene Unfall vom Oktober 2006 habe zu einer Zunahme der Nacken- und Kopfschmerzbeschwerden sowie zu einer Generalisierung der Schmerzsymptomatik mit Entwicklung eines ausgeprägten Fibromyalgiesyndroms geführt (E. III/4e/aa).

Die medizinischen Gutachter bestätigen im Konsensgutachten zwar, dass sich ohne den Verkehrsunfall vom 2016 die anschliessende gesundheitliche Entwicklung nicht denken lasse, jedoch wäre wahrscheinlich der Verlauf (ohne die prädisponierenden Faktoren) günstiger gewesen, auch wenn nicht gesagt werden können in welchem Ausmass. An unfallbedingten Faktoren seien sodann die eingeschränkte Konsistenz und Plausibilität der Beklagten somatischen Beschwerden und der dadurch bedingten Einschränkung anzunehmen, was aber bereits bei der psychiatrischen Beurteilung berücksichtigt worden sei. Der psychiatrische Teilgutachter war demgegenüber der Auffassung, dass der Unfall vom Oktober 2006 als weitgehende Ursache für die Schmerzbeschwerden der Geschädigten zu qualifizieren sei. Das Kantonsgericht weist zudem darauf hin, dass der psychische Zustand der Geschädigten vor und nach dem zweiten Unfall nicht ausreichend dokumentiert sei und insbesondere auch eine höhere bzw. zeitlich nähere Beurteilung der natürlichen Kausalität erfolgte. Die Kantonsrichter sind deshalb der Auffassung, dass nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt gelten kann, wonach die gutachterlich bestätigte und vom Gericht nicht bestrittene Arbeitsunfähigkeit von 30 % (teil)ursächlich auf dem infrage stehenden zweiten Verkehrsunfall zurückgeführt werden könne (E. III/4f).

Das Kantonsgericht beschied zudem der Geschädigten, eine Oberbegutachtung nicht konkret begründet zu haben. Zudem weisen die Kantonsrichter die Ausführungen der Geschädigten zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der natürlichen Kausalität beim Vorliegen eines typischen Beschwerdebild zurück. Es genüge nach der Praxis nicht, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem infrage stehenden Verkehrsunfall und den typischen Beschwerdebild bestehe, um eine Beweislastumkehr bei Beweisschwierigkeiten anzunehmen. Allfälligen Beweisschwierigkeiten werde beweisrechtlich dadurch Rechnung getragen, dass lediglich das reduzierte Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit und nicht das Regelbeweismass der (annähernden) Sicherheit verlangt werde, um den natürlichen Kausalzusammenhang nachzuweisen (E. III/4/g und h).

## **9. Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/504/2024 vom 25. März 2024 – Verkehrsunfall in Spanien – Kausalzusammenhang zwischen Verkehrsunfall und einer Spitalinfektion, welche im Zusammenhang mit der Notoperation auftrat**

Die 1965 geborene Geschädigte erlitt anlässlich eines Verkehrsunfalles, der sich am 25.06.2003 in Spanien ereignete, schwerste Verletzungen, welche eine Notoperation vor Ort erforderten. Im Zusammenhang mit der Notoperation trat eine Spitalinfektion auf, welche mit zusätzlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen verbunden war. Das Verkehrsunfallopfer wurde in der Folge von Spanien nach Genf überführt und im Universitätsspital weiterbehandelt. Der Unfallversicherer hat der Geschädigten mit Verfügung vom 05.05.2009 eine Rente basierend auf einem Invaliditätsgrad von 61 % mit Wirkung ab dem 01.10.2008 sowie eine Integritätsentschädigung basierend auf einer medizinisch-theoretischen Invalidität von 10 % zugesprochen.

Zwischen der Geschädigten und dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer war umstritten, ob und inwieweit die durch die Spitalinfektion zusätzlich verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf den Verkehrsunfall zurückgeführt werden können. Zudem war die Höhe des ungedeckten Schadens, insbesondere des Erwerbsausfall- und des Haushaltschadens, umstritten, da die Geschädigte im Zeitpunkt des Unfalles lediglich im Umfang von 60 % in ihrer angestammten Tätigkeit als Treuhänderin tätig war und sich darüber hinaus um den Haushalt und die beiden Töchter gekümmert hat. Gleichzeitig absolvierte die Geschädigte eine Weiterbildung im Buchhaltungs- und Treuhandbereich.

---

Mit Urteil vom 24.07.2023 sprach die Vorinstanz der Geschädigten unterschiedliche Beträge, gesamthaft rund CHF 1.4 Mio., für folgende Schadensposten zu:

- aufgelaufener Erwerbsausfall (CHF 259'000)
- zukünftiger Erwerbsausfall (CHF 94'00)
- Rentenausfallschaden (CHF 191'000)
- aufgelaufener Haushaltschaden (CHF 549'000)
- zukünftiger Haushaltschaden (CHF 294'000)
- Anwaltskosten (CHF 21'000)
- Kosten für eine private Expertise (CHF 3'000)

Die Geschädigte erhob gegen dieses Urteil Berufung. Hinsichtlich des umstrittenen Kausalzusammenhangs im Zusammenhang mit der Spitalinfektion halten die Richter fest, dass die Geschädigte nach und wegen des Unfalls in Spanien ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Hätte der Unfall nicht stattgefunden, wäre kein chirurgischer Eingriff erforderlich gewesen und wäre es zu keinen Komplikationen oder Superinfektionen gekommen. Entsprechend besteht nach dem Grundsatz «conditio sine qua non» ein natürlicher Kausalzusammenhang (E. 5.2.1).

Nach der Auffassung der oberen kantonalen Instanz ist in Bezug auf die adäquate Kausalität nicht ersichtlich, dass es ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, dass bei chirurgischen Eingriffen, wie sie in Spanien in der Notsituation an der Person der Geschädigten vorgenommen wurden, Komplikationen und eine Superinfektion auftreten können. Da eine Notoperation im Hinblick auf die Unfallverletzungen (offene Fraktur des distalen Endes des rechten Oberarms und eine Ruptur der Oberarm Arterie) geboten war, konnte das Risiko einer Komplikation oder Superinfektion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden (E. 5.2.2).

In der Folge wenden sich die kantonalen Richter der Überprüfung der vorinstanzlichen Schadenberechnung zu und betonen zunächst, dass die Geschädigte nur aber immerhin berechtigt ist, den durch die Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckten Personenschaden geltend zu machen (E. 6.1). Hinsichtlich des Erwerbsausfalles ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass die Geschädigte ab Anfang 2004 wieder – wie vor der Geburt des ersten Kindes – einer vollen Erwerbstätigkeit in ihrer angestammten Tätigkeit nachgegangen wäre. Als Indizien für die Wiederaufnahme eines vollen Erwerbsums hat die Vorinstanz die in Gang befindliche Ausbildung sowie die Absicht, ein Einfamilienhaus zu erwerben, genannt. Die Berufungsinstanz erwägt, dass die Zeugenaussagen der Freundinnen hinsichtlich der Steigerung des Erwerbsums unklar und zum Teil widersprüchlich sind, die jüngste Tochter im Zeitpunkt des Unfalles erst fünf Jahre alt war und es dem Ehepaar möglich gewesen ist, das Einfamilienhaus bereits vor

dem Unfall zu erwerben und die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen, als die Geschädigte noch im Umfang von 60 % tätig gewesen ist. Ebenso verweist das Gericht auf die familienrechtliche Praxis hin, wonach die Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit von einer Mutter erst dann verlangt werden kann, wenn das jüngste Kind 16 Jahre alt geworden ist. Eine Steigerung des Erwerbsums wird sodann erst ab dem Zeitpunkt verlangt, wenn das Kind in die Sekundarstufe eintritt. Sodann stellen sie fest, dass die Geschädigte nach dem Unfall im Laufe des Jahres 2011, als ihre jüngste Tochter 13 Jahre alt war, ihr Arbeitspensum tatsächlich von 50% auf 60% erhöht. Es erscheine daher wahrscheinlich, dass sie ohne den Unfall ihr Arbeitspensum zur gleichen Zeit, also spätestens Ende 2011, von 60% auf 100% erhöht hätte, und zwar unabhängig davon, ob sie die zum Zeitpunkt des Unfalls begonnene Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hätte oder nicht (E. 6.2.1).

Die Berufungsinstanz schliesst sich aber der Einschätzung der ersten Instanz an, wonach die Erlangung des angestrebten Diploms bzw. die Realisierung eines höheren Erwerbseinkommens nicht überwiegend wahrscheinlich sei, auch wenn Zeugen bestätigt hätten, dass die Geschädigte eine zuverlässige und entschlossene Person sei, die in der Regel alles zu Ende brachte, was sie vor dem Unfall begonnen hatte. Sodann bestätigt die Berufungsinstanz ebenfalls, dass die Geschädigte mit der Reduzierung ihres Arbeitspensums nach dem Unfall der Schadenminderungspflicht genügend nachgekommen ist, nicht zuletzt im Hinblick auf die medizinischen Berichte, wonach sich nach dem Unfall mehrere depressive Episoden ereignet haben, eine erhöhte Ermüdbarkeit sowie Konzentrations- und Schlafstörungen bestehen (Erwägung 6.2.3).

Die Richter der obersten Instanz bestätigen sodann die Richtigkeit der von der Vorinstanz gemachten Berechnung des aufgelaufenen Erwerbsausfalles. Das vor dem Unfall erzielte Bruttoerwerbseinkommen wird dem Nominallohnindex angepasst. Die vom Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge von 8.925 % sowie der für die berufliche Vorsorge geschuldete Abzug von 5 %, 7.5 % bzw. 9 % des koordinierten Lohns werden abgezogen und gestützt darauf die Berechnung des aufgelaufenen und zukünftigen Erwerbsausfalles vorgenommen (Erwägung 6.2.3 f.). Nicht beanstandet wird sodann die Berechnung des Rentenausfalls basierend auf der Annahme, dass die Geschädigte 65 % ihres Erwerbseinkommens beim Eintritt in das ordentliche Rentenalter erhalten hätte (E. 7).

Beim Haushaltschaden war umstritten, ob die Vorinstanz auf das von ihr eingeholte zur Hausarbeitsunfähigkeit abstellen durfte, weil die Gutachterin zu zwei in der Gutachtensanordnung genannten Aufgaben, nämlich Laufen und Arbeiten in der Höhe, keine konkreten Angaben zur funktionellen Einschränkung gemacht bzw. darauf hingewiesen habe, dass die diesbezügliche Beurteilung im Fall der

---

Geschädigten, welche an einem Stresssyndrom leiden, schwierig sei. Das zuständige Gericht bestätigt, dass die prozentuale Einschätzung des Gutachters zur gesamten funktionellen Einschränkung im hauswirtschaftlichen Bereich auch dann vom Tatsachengericht übernommen werden dürfen, wenn nicht alle Aufgaben, welche von der geschädigten Person ausgeführt werden könnten, im Detail untersucht worden sind. Es genüge, dass eine objektive und zuverlässige Beobachtung mehrerer Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich vorliege.

Auch die Tatsache, dass die Geschädigte von einem Privatdetektiv beobachtet wurde, wie sie von ihrem Ehemann gefahren wurde, öffentliche Verkehrsmittel benutzte oder Einkäufe tätigte, bei denen sie sowohl ihre rechte als auch linke Hand benutzte, um übliche Handlungen wie das Halten eines Regenschirms oder das Schliessen einer Autotüre auszuführen, ändere an der Verwertbarkeit der gutachterlichen Schätzung der Hausarbeitsunfähigkeit nichts. Insbesondere deshalb nicht, weil die Überwachung nicht gezeigt habe, dass die Geschädigte eine Last von mehr als einem Kilo in ihrer rechten Hand trug oder mit ihrem rechten Arm eine Bewegung ausführte, die einen grossen Kraftaufwand erforderte (E. 8.2.2).

## **10. Bundesgericht 4A\_411/2023 vom 3. Juni 2024 – Doppellunfall am selben Tag – Zurechnung der Unfallverletzungen zu den beiden Verkehrsunfällen**

Der Geschädigte wurde am 07.03.2019 zunächst schuldlos in eine seitliche Kollision mit einem anderen Motorfahrzeug verwickelt. Sein beschädigtes Fahrzeug wurde in der Folge abgeschleppt. Der Geschädigte fuhr auf dem mit keinem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Beifahrersitz des Abschleppfahrzeuges, als sich erneut ein Unfall ereignete. In der Folge verlangte der Geschädigte von der Lenkerin sowie von der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung des zweiten Unfallfahrzeuges im Rahmen einer Teilklage Schadensersatz und Genugtuung im Betrag von CHF 37'097.49. Die beiden kantonalen Instanzen wiesen die Klage ab, nachdem ein medizinisches Gutachten von der ersten Instanz eingeholt und gestützt darauf der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen den gesundheitlichen Beeinträchtigungen und dem zweiten Unfall verneint wurde.

Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 3 daran, dass ein natürlicher Kausalzusammenhang vorliege, wenn das schadenstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung für den eingetretenen Schaden sei. Es sei deshalb nicht erforderlich, dass ein bestimmter Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Beeinträchtigungen sei. Es genüge, so die Bundesrichter in Erwägung 3.1 weiter, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (mit)verursacht hätte. Soweit der

natürliche Kausalzusammenhang nicht mit wissenschaftlicher Genauigkeit nachgewiesen werden könne, genüge eine überwiegende Wahrscheinlichkeit.

Entsprechend widmet sich das Bundesgericht in Erwägung 4 der Frage, ob im vorliegenden Fall ein hinreichender Kausalzusammenhang (bezogen auf das zweite Unfallereignis) vorliege. Zunächst unterscheidet das Bundesgericht Gesamt- und Mitursachen und weist sodann auf die verschiedenen Formen der alternativen und kumulativen Konkurrenz von rechtserheblichen Ursachen hin. Die Bundesrichter erwägen, dass der gerichtlich bestellte Gutachter zwar die grundsätzliche Unfallkausalität bestätigt, aber die Unmöglichkeit festgehalten hat, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen (i.c. Tinnitus mit Gleichgewichts- und Schwindelbeschwerden) auf die beiden Unfälle zurückzuführen. Entsprechend sei davon auszugehen, dass eine besondere Form der Beweislosigkeit vorliege und die Vorinstanzen deshalb zutreffend die Klage abgewiesen hätten (E. 4.4.2).

Auch das vom Geschädigten vorgetragene Argument, dass mit dem politischen Willen und dem Zweck der Gefährdungshaftung gemäss SVG nicht vereinbar sei, bei nachgewiesener betriebsbedingter Unfallkausalität eine Ersatzpflicht zu verneinen, weil der Nachweis einer Gesamt- bzw. Teil Kausalität der beteiligten Unfälle bezogen auf die unfallbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht führbar sei, liess das Bundesgericht nicht gelten. Die «Auffanghaftung» des NGF sei ebenfalls nicht anwendbar. Zudem habe der Geschädigte keinerlei Ansprüche gegen den NGF erhoben (E. 4.5.1).

## **11. Cour de Justice des Kantons Genf ACJC/859/2024 vom 13. Juni 2024 – Kollisionsunfall – Nachweis des natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen geltend gemachten Erwerbsausfall und Verkehrsunfall – Rückweisung zwecks Festlegung der Höhe der Genugtuung**

Am 18.09.2018 war ein selbstständiger, in Frankreich ansässiger Baumaler mit seinem Nutzfahrzeug im Kanton Genf unterwegs, als dieses von rechts von einem anderen Fahrzeug gerammt wurde, weil dessen Fahrer am Stoppschild an der Kreuzung nicht angehalten hatte. Mit Urteil vom 31. Oktober 2023 wies das Gericht erster Instanz die vom geschädigten Baumaler erhobene Schadenersatz- und Genugtuungsklage mit der Begründung ab, dass der natürliche Kausalzusammenhang zwischen der durch den Unfall erlittenen Körperverletzung und dem behaupteten Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen sei. Zudem fehle es an den Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Genugtuung.

---

In tatsächlicher Hinsicht stellt das Gericht fest, dass der 57-jährige Geschädigte, der seit 42 Jahren als Gipser und Maler tätig gewesen ist, im Unfallzeitpunkt bereits an degenerativen Schäden, insbesondere an der Rotatorenmanschette der rechten Schulter, gelitten hat, die degenerativen Vorzustände den Geschädigten aber nicht in seiner täglichen Tätigkeit eingeschränkt hätten. Da die Operation der vorgeschädigten und im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall zusätzlich beeinträchtigten Schulter mit Komplikationen verbunden gewesen ist, besteht nach der Meinung der oberen Instanz auch ein natürlicher Kausalzusammenhang mit Bezug auf die komplikationsbedingt verlängerte Arbeitsunfähigkeit von mehreren Monaten (E. 3). Entsprechend weist das Gericht die Angelegenheit zur weiteren Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs bzw. des ebenfalls geltend gemachten Genugtuungsanspruchs an die Vorinstanz zurück (E. 4).

## **12. Bundesgericht 8C\_741/2023 vom 14. Juni 2024 (BGE-Publikation) – Leistungspflicht des Unfallversicherers für einen verkehrsunfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf**

Die versicherte Person erlitt am 29.08.2011 einen Verkehrsunfall und wurde dabei schwer verletzt. Die Sozialversicherungsträger haben der versicherten Person eine ganze Rente bzw. eine Komplementärrente zugesprochen. Die Unfallversicherung gewährte der versicherten Person sodann eine Hilflosenentschädigung schweren Grades und zusätzlich einen Kostenbeitrag an die Hilfe und Pflege zu Hause gemäss Art. 18 UVV. Die Besonderheit des vorliegenden Falles bestand darin, dass die versicherte Person nicht nur hilflos ist, sondern auch auf einen lebenspraktischen Begleitbedarf angewiesen ist.

Sie machte geltend, dass als Folge des Gleichbehandlungsgebotes die Invalidenversicherung verpflichtet sei, zusätzlich zur Hilflosenentschädigung schweren Grades des Unfallversicherers auch noch eine Entschädigung für den unfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf zu gewähren. Das kantonale Versicherungsgericht schloss nicht aus, dass in den Fällen, in welchen vom Unfallversicherungsträger eine Hilflosenentschädigung leichten oder mittleren Grades gewährt wird, die Invalidenversicherung gegebenenfalls verpflichtet werden könnte, zusätzlich eine Entschädigung für den unfallbedingten lebenspraktischen Begleitbedarf zu gewähren.

Das Bundesgericht ist sich zwar bewusst, dass eine Schlechterstellung zwischen kranken- und unfallversicherten Personen möglich ist, verneint aber im vorliegenden Fall eine derartige Benachteiligung (E. 6.2). Versicherte Personen, welche

von einem Unfallversicherungsträger eine Hilflofenentschädigung schweren Grades erhalten, können von der Invalidenversicherung prinzipiell keine zusätzliche Leistung für einen lebenspraktischen Begleitbedarf fordern, insbesondere dann nicht, wenn der lebenspraktischen Begleitbedarf ausschliesslich unfallbedingt ist, so die Bundesrichter in Erwägung 6.3. Das Bundesgericht lässt offen, ob gegebenenfalls ein zusätzlicher Anspruch auf eine Entschädigung für einen lebenspraktischen Begleitbedarf gegenüber der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, wenn der Unfallversicherungsträger lediglich eine Hilflofenentschädigung leichten oder mittleren Grades gewährt (E. 6.4).